

Sie haben folgende Rechte und Pflichten:

- a) die Tätigkeit der entsprechenden Sachgebiete des Rates sowie anderer Einrichtungen ihres Aufgabenkreises zu studieren und die dazu erforderlichen Unterlagen einzusehen;
  - b) Erklärungen der Leiter selbständiger Sachgebiete und verantwortlicher Leiter von Einrichtungen des Stadtbezirkes entgegenzunehmen;
  - c) bei der Vorbereitung von Beschlüssen und Verfügungen der Stadtbezirksversammlung, die ihr Aufgabengebiet betreffen, mitzuwirken;
  - d) der Stadtbezirksversammlung Vorschläge über die Verbesserung der Arbeit der Sachgebiete und Einrichtungen zu unterbreiten und dazu in den Sitzungen der Stadtbezirksversammlung und des Rates des Stadtbezirkes Stellung zu nehmen;
  - e) der Stadtbezirksversammlung und dem Rat des Stadtbezirkes konkrete Vorschläge für die Verbesserung der Arbeit auf den ihnen anvertrauten Aufgabengebieten zu unterbreiten;
  - f) in den Sitzungen der Stadtbezirksversammlung und des Rates des Stadtbezirkes mit Referaten oder Korreferaten zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen, die ihre Tätigkeitsgebiete betreffen.
5. Jede Ständige Kommission bildet um sich ein Aktiv aus Werktätigen, die auf dem Fachgebiet, auf dem die Kommission arbeitet, erfahren sind und die Ständige Kommission bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.
  6. Die Ständigen Kommissionen treten regelmäßig, mindestens einmal im Monat, zusammen.
  7. Die Stadtbezirksversammlung organisiert die Tätigkeit der Ständigen Kommissionen und koordiniert ihre Arbeit.

## V.

### Der Rat des Stadtbezirkes

1. Das vollziehende und verfügende Organ der Stadtbezirksversammlung ist der Rat des Stadtbezirkes.

Der Rat des Stadtbezirkes wird in der konstituierenden Sitzung der Stadtbezirksversammlung aus der Mitte der Abgeordneten gewählt. Er besteht aus einem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Sekretär und fünf bis acht weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder sind vorzugsweise aus dem Kreis der Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, Verdienten Lehrer und Ärzte des Volkes, Meisterbauern, Betriebsleiter oder anderen im gesellschaftlichen Aufbau erfahrenen Mitgliedern der Stadtbezirksversammlung auszuwählen. Hierdurch soll die Arbeit des Rates qualifiziert und die ständige Verbindung mit den Schwerpunkten der Arbeit im Stadtbezirk gesichert werden.

2. Der Rat des Stadtbezirkes ist für seine gesamte Arbeit der Stadtbezirksversammlung und dem Rat der Stadt rechenschaftspflichtig.
3. Der Rat des Stadtbezirkes leitet auf seinem Territorium den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau, gewährleistet den Schutz der gesellschaftlichen Ordnung, stärkt die Fähigkeit und Bereitschaft zur Verteidigung der Republik, gewährleistet die Einhaltung der Gesetze und schützt die Rechte der Bürger.

4. Der Rat des Stadtbezirkes
  - a) sichert die laufende Anleitung der ihm unterstellten Sachgebiete und Einrichtungen, nimmt Berichte über ihre Tätigkeit entgegen;
  - b) faßt im Rahmen der ihm übertragenen Rechte Beschlüsse und erläßt Verfügungen;
  - c) kann Disziplinarstrafen für die Mitarbeiter der seiner Aufsicht unterstehenden Organe aussprechen;
  - d) gilt als juristische Person.
5. Der Rat des Stadtbezirkes arbeitet nach einem von ihm beschlossenen Arbeitsplan. Er tritt wöchentlich mindestens einmal zusammen.
6. Der Rat des Stadtbezirkes nimmt Beschwerden entgegen und erledigt sie.

Er richtet für diesen Zweck einen besonderen Empfangsraum ein, wo der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Sekretär an den festgelegten Tagen und Stunden Beschwerden der Bevölkerung entgegennehmen und Fragen der Bürger beantworten. Die Leiter der selbständigen Sachgebiete nehmen ebenfalls an bestimmten Tagen und Stunden Beschwerden entgegen und beantworten sie.

7. Der Rat des Stadtbezirkes verteilt die Aufgabengebiete auf den Vorsitzenden, seine Stellvertreter und den Sekretär und legt ihnen die Verantwortung für die Leitung bestimmter Zweige der Wirtschaft und Kultur auf.

Der Sekretär des Rates unterstützt die Abgeordneten bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Der Sekretär arbeitet mit dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern den Arbeitsplan aus und koordiniert unter der Anleitung des Vorsitzenden die Arbeit der Sachgebiete.

8. Dem Rat des Stadtbezirkes stehen zur Lösung seiner Aufgaben folgende selbständige Sachgebiete als ausführende Organe zur Verfügung:

- a) Plankommission,
- b) Kader,
- c) Jugendfragen,
- d) Org.-Instruktion,
- e) Finanzen,
- f) Handwerk und Gewerbe,
- g) Aufbau,
- h) Land- und Forstwirtschaft <sup>j<sub>1</sub></sup> nach der ökonomischen Struktur <sup>j<sub>2</sub></sup> des Stadtbezirkes
- i) Erfassung,
- k) Handel und Versorgung,
- l) Arbeit und Wohnraumlenkung,
- m) Sozialwesen,
- n) Gesundheitswesen,